

A. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Beratung oder Dienstleistung im Bereich Regulatory Affairs oder strategisches Management betrifft. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn diese schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden. Bei Veränderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung. Im laufenden Vertragsverhältnis gilt dies nur, wenn der Auftraggeber nicht widerspricht. Der Auftraggeber wird über die aktuellste Fassung schriftlich unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

B. Vertragsschluss

Auf formlose Anfrage an die Loran GmbH erstellt diese einen Vertragsentwurf und übersendet diesen mit den AGB und der Preisliste in der jeweils gültigen Ausgabe an den Auftraggeber. Dieser kann nachfolgend ein Angebot auf Abschluss des Vertrages abgeben durch Unterzeichnung und Übersendung des Vertragsentwurfs an die Loran. Eine Vorabübersendung der durch den Auftraggeber unterzeichneten Vertragsurkunde als Fax oder Scan ist möglich, entbindet den Auftraggeber jedoch nicht von der Verpflichtung, die Originalurkunde in zweifacher Ausfertigung postalisch zu übersenden. Der Vertrag kommt durch die innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erklärende Annahme des Auftrages durch die Loran zustande. Will die Loran den Auftrag nicht annehmen, so hat sie dies dem Antragenden unverzüglich zu erklären. Der Umfang des Vertragsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Auftraggebers begrenzt, wie von der Loran in den übersandten Unterlagen spezifiziert. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs ausgerichtet. Die Loran führt den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik durch. Bei mehreren Auftraggebern den selben Auftragsgegenstand betreffend ist die Loran berechtigt, sämtliche Auftraggeber umfassend zu unterrichten, entgegenstehende Einzelweisungen eines Auftraggebers sind insoweit unbeachtlich. Einwendungen, die von einem der Auftraggeber gegenüber der Loran vorgenommen werden, oder Handlungen der Loran einem Auftraggeber gegenüber wirken für und gegen alle Auftraggeber. Bei widersprechenden Handlungen oder Erklärungen der Auftraggeber ist die Loran berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Verlangt der Auftraggeber während der Vertragsdurchführung schriftlich eine Änderung des Vertrags, so ist die Loran verpflichtet, dem Änderungsverlangen Rechnung zu tragen, wenn ihr die Durchführung des Änderungsverlangens zugemutet werden kann. Die Loran kann in diesem Fall in Abweichung von der ursprünglichen Aufwandsplanung eine angemessene Anpassung der Vergütung zur Auftragsdurchführung einfordern, eine etwaige vorherige Aufwandsabschätzung ist damit hinfällig. Ergibt sich im Rahmen der Auftragsbearbeitung ein von der vorherigen Abschätzung abweichender Aufwand aus Sicht der Loran, so wird dieser entweder neu definiert oder die erfolgte Abschätzung für unwirksam erklärt – in diesem Fall erfolgt eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Dies ist dem Auftraggeber unmittelbar nach Feststellung durch die Loran anzuzeigen. Der Auftraggeber hat auf diese Änderungsanzeige hin das Recht zum Widerspruch oder zur Kündigung. Nach 14 Tagen ohne Reaktion des Auftraggebers gilt die Zustimmung zu der jeweiligen Änderung als erteilt. Das Urheberrecht aller Arbeitsergebnisse verbleibt bei der Loran. Soweit es für den eigentlichen Zweck des Vertrages erforderlich ist, werden die hierfür notwendigen Nutzungsrechte an den Auftraggeber übertragen. Darüber hinausgehende Nutzungsrechte des Auftraggebers setzen eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien voraus.

C. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterrichtet die Loran vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch die Loran notwendig sind. Die Loran kann grundsätzlich den Angaben des Auftraggebers ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auch für die Dauer des Vertrags unverzüglich über neue Sachverhalte und/oder Handlungen, die der Auftraggeber selbst gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten vornimmt, zu informieren, soweit sie für die Auftragsbearbeitung relevant sein könnten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Loran bei der Auftragsdurchführung zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Die relevanten Informationen sind der Loran rechtzeitig schriftlich zur Verfügung zu stellen. Jede Adressänderung (Wohnsitz, Anschrift, Geschäftsadressen, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Anschriften) sind der Loran unverzüglich mitzuteilen. Situationen eingeschränkter Erreichbarkeit des Auftraggebers (z.B. anhaltende technische Störung von Kommunikationssystemen oder andauernde Abwesenheit) sind der Loran rechtzeitig anzuzeigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke der Loran daraufhin zu überprüfen, ob die von ihm angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

D. Kommunikation/Verschwiegenheit

Die vom Auftraggeber bei Vertragsbeginn bekanntgegebenen Adressdaten gelten bis zu einer Änderungsangabe des Auftraggebers als zutreffend. Soweit die Loran an die angegebene Adresse Schriftstücke versendet, genügt sie ihrer Informationspflicht. Gibt der Auftraggeber eine Telefaxnummer bei Vertragsbeginn an, darf die Loran Informationen auch hierüber an den Auftraggeber übermitteln. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass E-Mailverkehr von Seiten der Loran in verschlüsselter Form (S/MIME) erfolgen kann. Die Voraussetzungen hierfür sind auch durch den Auftraggeber zu schaffen und anzuzeigen. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Telefax die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann. Die Loran ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Nähere Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung (www.loran.gmbh).

E. Vergütung

Soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen der Loran und dem Auftraggeber geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung der Tätigkeiten gemäß der jeweils gültigen Preisliste. Werden hiervon abweichende Vergütungsvereinbarungen getroffen, ist die Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie in Schrift- oder Textform geschlossen worden ist. Haben Auftraggeber und Loran eine Vergütungsvereinbarung mit zeitlicher Abrechnung vereinbart, darf die Loran den Vertrag auch dann weiter bearbeiten, wenn der zunächst vorgesehene Zeitaufwand überschritten worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Loran den Auftraggeber nicht auf diesen Sachverhalt hingewiesen hat und der Auftraggeber der Weiterbearbeitung ausdrücklich widersprochen hat. Eine Überschreitung von unter 10% des geschätzten Aufwands ist hierbei jedoch unschädlich. Soweit in der Vergütungsvereinbarung Stunden oder sonstige zeitliche Maßeinheiten (z.B. Manntage) als Abrechnungsgrundlage vereinbart worden sind, führt die Loran bei der Durchführung des Mandats Aufzeichnungen über den Zeitaufwand. Der Zeitaufwand ist mit Rechnungslegung dem Auftraggeber bekannt zu geben. Widerspricht dieser nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung über die geleisteten Zeiten dieser Abrechnung, gilt der Zeitaufwand als genehmigt. Der Auftraggeber kann jederzeit Einsicht in die von der Loran gefertigten Zeitaufzeichnungen fordern. Der Auftraggeber ist grundsätzlich verpflichtet, einen angemessenen Vor-schuss, der bis zur vollständigen geschätzten Vergütung reichen kann, zu bezahlen.

F. Zahlung

Die Loran ist zur Erstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen berechtigt. alle Rechnungen der Loran sind ohne Abzug zahlbar. Sind bereits Kosten und Zinsen gegenüber dem Auftraggeber entstanden, ist die Loran berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Loran ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung der Loran. Auf Forderungen der Loran sind Leistungen an Erfüllungs statt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und der Loran uneingeschränkt zur Verfügung steht. Verzug des Auftraggebers bei der Bezahlung der Rechnungen tritt spätestens nach einem Monat seit Zugang der Rechnung ein. Der Zugang der Rechnungen gilt nach Ablauf von drei Tagen nach Versanddatum als erfolgt. Auftraggeber haben einen Verzugszins von mindestens 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Ein höherer Schaden der Loran bleibt unberührt. Bis zur vollständigen Zahlung der gestellten Rechnung hat die Loran ein Zurückbehaltungsrecht auch bezüglich etwaiger (Zwischen-) Ergebnisse ihrer Leistung.

G. Haftung, Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Loran aus dem zwischen ihr und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird auf 1 000 000 (eine Million) EUR beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Die Loran hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall 1 Mio. EUR abdeckt (maximal 2 Mio. EUR pro Versicherungsjahr). Sofern der Auftraggeber wünscht, eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abzusichern, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers abgeschlossen werden kann.

H. Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann beiderseits jederzeit gekündigt werden, eine Kündigung durch die Loran kann insbesondere bei Zahlungsverzug nach einmaliger Mahnung erfolgen. Die Loran wird nach erfolgter Kündigung die bislang erbrachte Tätigkeit abrechnen und die Abschlussrechnung dem Auftraggeber übergeben. Diese ist sofort zahlbar.

I. Archivierung, Versendungsrisiko

Die Pflicht der Loran zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Auftraggeber oder ein Dritter Loran aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, endet sechs Jahre nach Beendigung des Vertrags, es sei denn, die Loran hätte dem Auftraggeber schriftlich die Übernahme dieser Unterlagen vorher angeboten. Lehnt dieser die Übernahme ab, besteht Einvernehmen bezüglich der Vernichtung dieser Unterlagen. Werden Unterlagen an den Auftraggeber versandt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Auftraggeber, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglich Abholung verpflichtet. Stehen der Loran gegenüber dem Mandanten vertraglich fällige Ansprüche zu, hat die Loran an den ihr in diesem Vertrag zugegangenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts darf nicht unverhältnismäßig sein.

J. Gerichtsstandsvereinbarung

Als Gerichtsstand wird der Sitz der Loran vereinbart. Leistungsort ist der Sitz der Loran, es sei denn, es wird ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der Loran dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Loran abgetreten werden. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Loran gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, bei Auftragserteilung ist ausdrücklich ein anderes Recht vereinbart worden.